



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach dem Inkrafttreten des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (BBiMoG) ist es notwendig geworden, den Ausbildungsvertrag anzupassen. Den neuen [Berufsausbildungsvertrag](#) sowie das entsprechende [Merkblatt](#) mit den angepassten Änderungen im Berufsbildungsgesetz finden Sie wie gewohnt auf unserer Internetseite.

Durch die Novelle des Berufsbildungsgesetzes steht seit dem 1. Januar 2020 die Möglichkeit, einer Berufsausbildung in Teilzeit grundsätzlich allen Auszubildenden offen. Ein besonderer Grund muss nicht mehr angeführt werden. (Bislang konnte sie nur durchgeführt werden, wenn dafür von Auszubildenden ein besonderer Grund wie z.B. Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen nachgewiesen wurde.) Die bisherige Voraussetzung des „berechtigten Interesses“ ist somit entfallen.

Die ausbildende Kanzlei muss aber mit einer Teilzeitberufsausbildung einverstanden sein. Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit muss zwischen Auszubildenden und Kanzlei vereinbart werden. Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent der regulären Ausbildungszeit betragen. Die Ausbildungsdauer wird von der Ausbildungsordnung festgelegt und soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Um eine inhaltlich mit der Vollzeitausbildung vergleichbare Ausbildung zu gewährleisten, wird die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert, höchstens jedoch auf das Eineinhalbfache der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. (§ 7a Abs. 2 Satz 1 BBiG). Das heißt, bei einer regulär dreijährigen Ausbildung darf die Ausbildung in Teilzeit maximal 4,5 Jahre dauern.

Die Teilzeitausbildung dauert kalendarisch grundsätzlich nicht länger als eine gewöhnliche Ausbildung, wenn die Teilzeitausbildung in der Regel nicht weniger als 75 Prozent der regulären Ausbildungszeit beträgt. Nach der Empfehlung des BIBB zur Teilzeitausbildung soll als Richtschnur eine wöchentliche Mindestausbildungszeit einschließlich des Berufsschulunterrichtes von 25 Stunden nicht unterschritten werden.

Eine Berufsausbildung in Teilzeit kann auch lediglich für einen bestimmten Zeitabschnitt innerhalb der Ausbildung oder nach Ausbildungsbeginn durch Vertragsänderung vereinbart werden. Eine Änderung der individuellen Vereinbarung ist jederzeit möglich.

Den Antrag auf [Teilzeitausbildung](#) finden Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln. Dieser muss bei der Rechtsanwaltskammer Köln eingereicht werden.

Sichern Sie sich jetzt Ihre Fachkräfte für die Zukunft und bilden Sie aus!

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer [Internetseite](#) für die Ausbildung oder wenden Sie sich an die Ausbildungsabteilung (Sigrid Huptas, Tel.: 0221 - 973010-16; huptas@rak-koeln.de und Marijke Fitzner, Tel.: 0221-973010-74; fitzner@rak-koeln.de).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln
i.A.

RA Albert Vossebürger
Geschäftsführer
Riehler Straße 30
50668 Köln